

Schließlich sei ein Unternehmen nach Art. 232 EG berechtigt, gegen die Kommission Klage wegen deren Unterlassung zu erheben, Maßnahmen zu erlassen, die dieses unmittelbar und individuell betreffen; die Maßnahmen, deren Erlass die Kommission im vorliegenden Fall unterlassen habe, betreffen die Klägerin als Konkurrentin von Air France unmittelbar und individuell.

**Klage, eingereicht am 14. November 2007 — Caisse Fédérale du Crédit Mutuel Centre Est Europe/HABM (P@YWEB CARD)**

(Rechtssache T-405/07)

(2008/C 8/37)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Parteien

*Klägerin:* Caisse Fédérale du Crédit Mutuel Centre Est Europe (Straßburg, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Greffe und J. Schouman)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 10. Juli 2007, zugestellt am 14. September 2007, in der Sache R 119/2007-1 aufzuheben, soweit darin die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke P@YWEB CARD (Nr. 3 861 044) für alle beanspruchten Waren und Dienstleistungen in den Klassen 9, 36 und 38 zurückgewiesen wurde;
- die Gemeinschaftsmarke P@YWEB CARD (Nr. 3 861 044) für alle beanspruchten Waren und Dienstleistungen einzutragen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „P@YWEB CARD“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 9, 36 und 38 (Anmeldung Nr. 3 861 044).

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 40/94 des Rates <sup>(1)</sup>, da entgegen den Gründen der angefochtenen Entscheidung der Begriff P@YWEB CARD nicht beschreibend sei, sondern hinsichtlich der beanspruchten Waren und Dienstleistungen Unterscheidungskraft besitze.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

**Klage, eingereicht am 14. November 2007 — Caisse Fédérale du Crédit Mutuel Centre Est Europe/HABM (PAYWEB CARD)**

(Rechtssache T-406/07)

(2008/C 8/38)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Parteien

*Klägerin:* Caisse Fédérale du Crédit Mutuel Centre Est Europe (Straßburg, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Greffe und J. Schouman)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 12. September 2007, zugestellt am 17. September 2007, in der Sache R 120/2007-1 aufzuheben, soweit darin die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke PAYWEB CARD (Nr. 3 861 051) für alle beanspruchten Waren und Dienstleistungen in den Klassen 9, 36 und 38 zurückgewiesen wurde;
- die Gemeinschaftsmarke PAYWEB CARD (Nr. 3 861 051) für alle beanspruchten Waren und Dienstleistungen einzutragen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „PAYWEB CARD“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 9, 36 und 38 (Anmeldung Nr. 3 861 051).

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 40/94 des Rates <sup>(1)</sup>, da entgegen den Gründen der angefochtenen Entscheidung der Begriff PAYWEB CARD nicht beschreibend sei, sondern hinsichtlich der beanspruchten Waren und Dienstleistungen Unterscheidungskraft besitze.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

**Klage, eingereicht am 8. November 2007 — CMB und Christof/Kommission und EAR**

**(Rechtssache T-407/07)**

(2008/C 8/39)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Kläger:* CMB Maschinenbau & Handels GmbH (Gratkorn, Österreich) und J. Christof GmbH (Graz, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Petsche, N. Niejahr und Q. Azau sowie F. Young, Solicitor)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Europäische Agentur für Wiederaufbau

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der EAR aufzugeben, bestimmte Unterlagen vorzulegen;
- die EAR zu verurteilen, an die Kläger Schadensersatz in Höhe von 26 862,17 Euro und 3 197 968,80 Euro für Kosten und entgangenen Gewinn nebst Ausgleichszinsen ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Schadens zu zahlen;
- die EAR zu verurteilen, den Schadensersatz vom Zeitpunkt des Urteils an zu verzinsen;
- der EAR und der Kommission ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kläger im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Kläger fechten die Entscheidung der Europäischen Agentur für Wiederaufbau vom 29. August 2007 an, mit der die Ableh-

nung des Angebots der Kläger und die Erteilung des Zuschlags an einen anderen Anbieter in Bezug auf die Ausschreibungsbekanntmachung EuropeAid/124192/D/SUP/YU (ABl. 2006/S 233-248823) über Beschaffung, Lieferung und Installation von Bedarf für die Behandlung und den Transport von medizinischen Abfällen einschließlich Kundendienst und bedarfsspezifischer Schulung der Anwender in der ganzen Republik Serbien (Kosovo ausgenommen) bestätigt wurden. Die Kläger beantragen ferner Ersatz des angeblich durch die Entscheidung verursachten Schadens.

Zur Stützung ihrer Klage machen die Kläger geltend, dass die Auftraggeberin die Vergabekriterien für die Ausschreibung verletzt habe, da das Angebot des erfolgreichen Bieters die technische Spezifikation nicht erfüllt habe.

Ferner habe die Auftraggeberin das anwendbare Vergabeverfahren missachtet, keine Gründe angegeben und gegen den Grundsatz einer ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen.

**Klage, eingereicht am 7. November 2007 — Crunch Fitness International/HABM — ILG (CRUNCH)**

**(Rechtssache T-408/07)**

(2008/C 8/40)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Crunch Fitness International Inc. (New York, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: J. Barry, Solicitor)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* ILG Ltd (Dun Laoghaire, Irland)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer in Bezug auf Klasse 41 der Gemeinschaftsmarke aufzuheben,
- die Eintragung der Gemeinschaftsmarke für die Dienstleistungen der Klasse 41 aufrechtzuerhalten,
- dem Harmonisierungsamt die Kosten dieses Verfahrens und des Beschwerdeverfahrens vor dem HABM aufzuerlegen.